VERORDNUNG (EWG) Nr. 1424/74 DES RATES

vom 6. Juni 1974

zur Änderung insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 2958/73 betreffend den in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurs für die italienische Lira

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (2), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2958/73 des Rates vom 31. Oktober 1973 betreffend den in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurs für die italienische Lira (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 197/74 (4), ist die Anwendung repräsentativer Kurse für die italienische Lira mit Wirkung vom 1. November 1973, 1. Januar 1974 und 28. Januar 1974 vorgesehen.

Die Wirtschaftslage in Italien macht es notwendig, daß durch die Festsetzung eines anderen repräsentativen Kurses, der eher der Realität entspricht, ein weiterer Schritt auf dem Wege zur Vereinheitlichung der Agrarpreise in der Gemeinschaft getan wird. Dies ermöglicht die Ablösung von im Rahmen des Artikels 108 des Vertrages ergriffenen Schutzmaßnahmen durch Maßnahmen, die für das Funktionieren des gemeinsamen Agrarmarktes weniger störend sind.

Die Stellungnahme des Währungsausschusses wird erbeten. Angesichts der Dringlichkeit sind die betreffenden Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 zu treffen.

Die Festsetzung eines solchen repräsentativen Kurses führt zu einer Änderung des Preisniveaus für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Italien. Diese Folge entspricht dem grundlegenden Prinzip der Einheitlichkeit der Preise in der Gemeinschaft. Dieses Prinzip und seine Folgen haben insbesondere in der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (5) zu einer genauen Regelung geführt. Diese Bestimmungen gelten lediglich für den Fall einer Änderung der Parität einer Währung. Ihre Anwendung ist auch im vorliegenden Fall gerechtfertigt. Der neue repräsentative Kurs sollte daher in die Verordnung (EWG) Nr. 2958/73 aufgenommen werden, wobei deren übrige Bestimmungen in Kraft bleiben.

Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3450/73 (7), sieht vor, daß grundsätzlich die in Italien geltenden Interventions- bzw. Ankaufspreise bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1973/1974 auf der Höhe, ausgedrückt in Lire, festgesetzt werden, die sich aus der Anwendung der am 31. Dezember 1973 geltenden Bestimmungen ergibt.

Die Lage auf den verschiedenen Märkten in Italien macht unter Berücksichtigung der Auswirkungen, die sie bereits auf das Produktionsniveau hat und die sie auf Grund dessen auf das allgemeine Gleichgewicht der Volkswirtschaft haben kann, eine Anhebung der in Italien geltenden Interventions- bzw. Ankaufspreise um 12,5 % erforderlich. Für Hartweizen und Olivenöl des nächsten Wirtschaftsjahres sollte jedoch vorgesehen werden, daß die Beihilfe nach dem am 28. Januar 1974 geltenden repräsentativen Kurs umgerechnet wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2958/73 wird durch folgenden Text ergänzt :

„d) mit Wirkung zu einem Zeitpunkt, der nach dem Verfahren des Artikels 108 Absatz 3 des Vertrages festzulegen ist, wobei dieser Zeitpunkt mit dem Zeitpunkt übereinstimmen muß, an dem die Maßnahmen angewandt werden, die im Sinne des Artikels 7 Absatz 5 der Entscheidung der Kommission vom 8. Mai 1974 (8) getroffen werden : 100 italienische Lire = 0,124844 Rechnungseinheiten."

(1) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(2) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 303 vom 1. 11. 1973, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 22 vom 26. 1. 1974, S. 2.
(5) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 353 vom 22. 12. 1973, S. 25.
(8) ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1974, S. 18.

Artikel 2

(1) Für Erzeugnisse, für die das Wirtschaftsjahr 1974/1975 noch nicht begonnen hat, werden die in Italien geltenden Interventions- und Ankaufspreise bis zum Beginn dieses Wirtschaftsjahres um 12,5 % erhöht.

Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 gilt nach Maßgabe des Unterabsatzes 1 außer für die Beihilfe für Hartweizen und Olivenöl.

(2) Der Betrag der Beihilfe für Hartweizen und Olivenöl wird für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 nach dem am 28. Januar 1974 geltenden repräsentativen Kurs für die italienische Lira umgerechnet.

(3) Die in diesem Artikel genannten Maßnahmen sind von dem in Artikel 1 genannten Zeitpunkt an anwendbar.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 6. Juni 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. APEL